Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2024/0224(COD)

20.1.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen
(COM(2024)0407 – C10-0098/2024 – 2024/0224(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Thomas Bajada

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 18

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 20

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen
(COM(2024)0407 – C10-0098/2024 – 2024/0224(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0407),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0098/2024),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom xx. Dezember 2025[1],

– gestützt auf die Artikel 60 und 41 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C xxx, 3.12.2024, ELI: xx

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982[1] (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995[2] (UNFSA) erfordert die Bewirtschaftung von bestimmten gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Fische die Zusammenarbeit aller Länder, deren Flotten diese Bestände befischen.	(1) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982[1] (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995[2] (UNFSA) erfordert die Bewirtschaftung von bestimmten gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Fische die Zusammenarbeit aller Länder, deren Flotten diese Bestände befischen. ***Eine solche Zusammenarbeit kann im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) eingerichtet werden oder, wenn keine RFO für den betreffenden Bestand zuständig ist, mittels Ad-hoc-Vereinbarungen zwischen den Ländern, die ein Interesse an der jeweiligen Fischerei haben.***
[1] Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1998/392/oj).	[1] Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1998/392/oj).
[2] Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17).	[2] Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] wurde ein Rahmen festgelegt, um die Einstufung von Drittländern und die Verabschiedung von Maßnahmen in Bezug auf Drittländer zu ermöglichen, die nicht kooperieren und die nicht nachhaltige Befischung eines Bestands, der für die Union von gemeinsamem Interesse ist, zulassen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

[3] Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1026/oj).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 kann ein Land als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn es unter anderem bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ und des UNFSA oder mit einem anderen internationalen Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet ***und nicht*** die ***erforderlichen***	(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 kann ein Land als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn es unter anderem bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ und des UNFSA oder mit einem anderen internationalen Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet ***oder wenn es*** die ***einschlägigen***

Bewirtschaftungsmaßnahmen verabschiedet.	Bewirtschaftungsmaßnahmen ***nicht*** verabschiedet ***bzw. nicht einhält***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Eine Begriffsbestimmung*** für „mangelnde Zusammenarbeit“ ***sollte*** eingeführt werden, um für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 den Umfang und die Bedeutung der Verpflichtung, im Einklang mit dem SRÜ und dem UNFSA zusammenzuarbeiten, klarer festzulegen.	(4) ***Es sollten Begriffsbestimmungen*** für „mangelnde Zusammenarbeit“ ***und „beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“*** eingeführt werden, um für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 den Umfang und die Bedeutung der Verpflichtung, im Einklang mit dem SRÜ und dem UNFSA zusammenzuarbeiten, klarer festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen ***Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen*** nicht umsetzt***, und dass hierzu auch Kontrollmaßnahmen zählen***.	(5) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen ***Bestandsbewirtschaftungs- oder Kontrollmaßnahmen, unter anderem im Rahmen der RFO,*** nicht umsetzt.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Außerdem sollten die Verfahren	(6) Außerdem sollten die Verfahren

vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, verbessert werden.	vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, ***unter anderem im Rahmen der RFO*** verbessert werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 - Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1) Artikel 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) „vergesellschaftete Arten“ alle zu demselben Ökosystem wie der Bestand von gemeinsamem Interesse gehörenden Fischarten, die sich von diesem Bestand ernähren, ihm als Nahrung dienen, mit ihm um Nahrung und Lebensraum konkurrieren oder mit ihm im selben Fanggebiet vorkommen und im Rahmen derselben Fischerei oder derselben Fischereien befischt oder zufällig gefangen werden;	b) „vergesellschaftete Arten“ alle zu demselben Ökosystem wie der Bestand von gemeinsamem Interesse gehörenden Fischarten, die sich von diesem Bestand ernähren, ihm als Nahrung dienen, mit ihm um Nahrung und Lebensraum konkurrieren oder mit ihm im selben Fanggebiet vorkommen und im Rahmen derselben Fischerei oder derselben Fischereien befischt***, als Beifang*** oder zufällig gefangen werden;

Or. en

(32012R1026)

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 ***wird folgender Buchstabe i*** angefügt:	1. In Artikel 2 ***werden die folgenden Nummern*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ‚mangelnde Zusammenarbeit' das Versäumnis, nach Treu und Glauben zu handeln und sinnvolle Konsultationen ***durchzuführen***, ***bei denen wesentliche Anstrengungen unternommen werden***, um eine Einigung über die Verabschiedung der erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen; Beispiele für mangelnde Zusammenarbeit sind (nicht erschöpfende Liste):	i) ‚mangelnde Zusammenarbeit' das Versäumnis ***von Drittländern***, nach Treu und Glauben zu handeln und sinnvolle Konsultationen ***mit allen einschlägigen Küstenstaaten und/oder an der Fischerei beteiligten Parteien***, ***unter anderem mit RFO, durchzuführen***, um eine Einigung über die Verabschiedung der erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen; Beispiele für mangelnde Zusammenarbeit sind (nicht erschöpfende Liste):

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. unangemessene Verzögerungen;	4. unangemessene Verzögerungen ***bei der Beantwortung von Ersuchen***;

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. unangemessene	5. unangemessene ***Ersuchen um***

Informationsersuchen;	***Informationen oder Maßnahmen einschließlich unangemessener Fristen für die Beantwortung oder das Tätigwerden***;

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Annahme einseitiger Maßnahmen oder Quoten, die nicht mit den bi- oder multilateral vereinbarten Maßnahmen oder Quoten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) „beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“ öffentlich verfügbare wissenschaftliche Gutachten, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten und Methoden erstellt wurden und von einem auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Gremium herausgegeben oder überprüft wurden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet oder umgesetzt werden oder“;	

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
Artikel 3	„Artikel 3
Länder, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen	Länder, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen
Ein Land kann als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn	Ein Land kann als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn
a) es bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische oder mit einem anderen internationalen	a) es bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische oder mit einem anderen internationalen

Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet ***und***	Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet ***oder***
b) ***entweder***	b) nicht die erforderlichen ***oder bi- oder multilateral vereinbarten*** Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen***,*** ***einschließlich Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse,*** verabschiedet ***oder umsetzt*** oder
i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen verabschiedet, oder	
ii) Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen ohne Rücksicht auf die Rechte, Interessen und Pflichten anderer Länder und der Union verabschiedet und diese Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, gemeinsam mit Maßnahmen anderer Länder und der Union betrachtet, zu einer Befischung führen, die zur Folge haben könnte, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden. Diese Bedingung gilt auch dann als erfüllt, wenn die von diesem Land verabschiedeten Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nur dank von anderer Seite getroffenen Maßnahmen nicht dazu geführt haben, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden**.**	***c)*** Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen ohne Rücksicht auf die Rechte, Interessen und Pflichten anderer Länder und der Union verabschiedet und diese Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, gemeinsam mit Maßnahmen anderer Länder und der Union betrachtet, zu einer Befischung führen, die zur Folge haben könnte, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden. Diese Bedingung gilt auch dann als erfüllt, wenn die von diesem Land verabschiedeten Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nur dank von anderer Seite getroffenen Maßnahmen nicht dazu geführt haben, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden***, oder***
	d) systematisch gegen bi- oder multilaterale Übereinkünfte verstößt, indem es keine wirksamen oder zeitnahen Maßnahmen gegen seine Staatsangehörigen oder gegen unter seiner Flagge fahrende Schiffe ergreift, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nachgehen oder gegen mit solchen Übereinkünften eingeführte Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen verstoßen.“

Or. en

(32012R1026)

Begründung

Artikel 3 wurde neu strukturiert, sodass nun anhand von gleichen Kriterien sichergestellt wird, dass jede aufgeführte Maßnahme als stichhaltige Begründung für die Einstufung eines Landes als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, ausgelegt wird. Darüber hinaus wurde ein neues Kriterium hinzugefügt, um konkret dagegen vorzugehen, wenn keine Maßnahmen gegen Schiffe, die der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nachgehen, ergriffen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2) Fällt der Bestand von gemeinsamem Interesse in den Anwendungsbereich einer RFO, so bringt die Kommission – bevor sie in Artikel 4 genannte Maßnahmen verabschiedet – die Angelegenheit im Zusammenhang mit einem Drittland, das Verstöße duldet, in dem einschlägigen Gremium zur Sprache und strebt an, dass die Verstöße zeitnah abgestellt werden. Finden die Verstöße systematisch statt und werden sie nicht zeitnah abgestellt, so wird die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Maßnahmen tätig.“

Or. en

(32012R1026)

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Vor der Verabschiedung von in Artikel 4 genannten Maßnahmen bietet die Kommission dem betroffenen Land ***ausreichend*** Gelegenheit, zu der Benachrichtigung schriftlich Stellung zu nehmen und alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.“;	„(3) Vor der Verabschiedung von in Artikel 4 genannten Maßnahmen bietet die Kommission dem betroffenen Land ***die*** Gelegenheit, zu der Benachrichtigung schriftlich Stellung zu nehmen und alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.“;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die folgenden Absätze ***4, 5 und 6*** werden ***eingefügt***:	c) Die folgenden Absätze werden ***angefügt***:

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission gibt dem betreffenden Land ***ausreichend*** Zeit zur Beantwortung der Benachrichtigung und räumt ihm eine ***angemessene*** Frist ein, um Abhilfe zu schaffen.	(4) Die Kommission gibt dem betreffenden Land ***höchstens 90 Tage*** Zeit zur Beantwortung der Benachrichtigung und räumt ihm eine Frist ***von weiteren höchstens 90 Tagen ab dem Datum der Beantwortung*** ein, um Abhilfe zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach der Verabschiedung der Maßnahmen nach Artikel 4 arbeitet die Kommission weiterhin mit dem betreffenden ***Land*** zusammen, damit ***jenes*** Land damit aufhört, nicht nachhaltigen Fischfang zuzulassen.	(5) Nach der Verabschiedung der Maßnahmen nach Artikel 4 arbeitet die Kommission weiterhin ***auf bilateraler oder multilateraler Ebene oder*** mit dem ***Compliance-Gremium der*** betreffenden ***RFO*** zusammen, damit ***das betreffende*** Land damit aufhört, nicht nachhaltigen Fischfang zuzulassen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Anwendbarkeit der in Artikel 4 genannten Maßnahmen endet, wenn das Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, die notwendigen geeigneten Abhilfemaßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestands von gemeinsamem Interesse trifft, und diese Abhilfemaßnahmen:	„(1) Die Anwendbarkeit der in Artikel 4 genannten Maßnahmen endet, wenn das Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, die notwendigen geeigneten Abhilfemaßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestands von gemeinsamem Interesse trifft, und diese Abhilfemaßnahmen:
a) entweder autonom getroffen oder anlässlich von Konsultationen mit der Union und gegebenenfalls anderen betroffenen Ländern vereinbart wurden und	a) entweder autonom getroffen oder anlässlich von Konsultationen mit der Union und gegebenenfalls anderen betroffenen Ländern ***oder im Rahmen von RFO*** vereinbart wurden und
b) sich nicht nachteilig auf die Wirksamkeit der Maßnahmen auswirken, die die Union autonom oder in Zusammenarbeit mit anderen Ländern zur Erhaltung der betreffenden Fischbestände	b) sich nicht nachteilig auf die Wirksamkeit der Maßnahmen auswirken, die die Union autonom oder in Zusammenarbeit mit anderen Ländern ***oder im Rahmen von RFO*** zur Erhaltung der

getroffen hat.	betreffenden Fischbestände getroffen hat.

Or. en

(32012R1026)

BEGRÜNDUNG

Diese Verordnung ist ein wichtiges Instrument im EU-Rahmen für die internationale Steuerung der Fischerei, da sie seine Mechanismen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände stärken soll. Sie dient als Eckpfeiler für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Blick auf Nachhaltigkeit, das Vorgehen gegen Verstöße und den Schutz der langfristigen Interessen der EU-Fischer.

Der Berichterstatter möchte unter anderem das **Potenzial** dieses Instruments stärken. Es soll sichergestellt werden, dass die EU über einen soliden und umfassenden Rahmen verfügt, damit sie den derzeitigen und künftigen Herausforderungen begegnen kann, die von **allen** bilateralen und multilateralen Partnern ausgehen. Gleichzeitig soll die Rolle der Compliance-Gremien in den regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zur Geltung gebracht werden. Deshalb soll mit diesem Bericht die Strategie der EU für die internationale Steuerung der Fischerei gestärkt werden, und es soll sichergestellt werden, dass ihre langfristigen Ziele für eine nachhaltige und gerechte Bestandsbewirtschaftung erreicht werden.

Der Berichterstatter begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 3 zur Einstufung von Ländern als Länder, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, und in Artikel 6 in Bezug auf die Einführung von Verfahren vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen und hat sich dafür entschieden, zur Stärkung der **Rechenschaftspflicht** eindeutigere und umfassendere Bestimmungen einzuführen.

Unter anderem wird betont, dass **unangemessenen Forderungen** von Drittländern, die den strategischen Interessen der EU und ihrer Fischer schaden könnten, entgegengewirkt werden muss. Die Bestimmungen, mit denen ungerechtfertigte Forderungen und Fristen abgewendet werden sollen, wahren die Fairness der Verhandlungen und die Interessen der EU-Fischer. Ferner befassen sich die Änderungsanträge des Berichterstatters mit Verstößen durch unsere Partner, sodass die internationalen Nachhaltigkeitsbemühungen zum Schutz unserer Ozeane aufrechterhalten und die Interessen der EU-Fischer gewahrt werden. Mit diesen Änderungen wird ein umfassenderer und stärker strategisch geprägter Rahmen für die Verhandlungen mit unseren Partnern geschaffen.

Dem Berichterstatter zufolge muss die Rolle der Compliance-Gremien in den **RFO** gestärkt werden, da die Kommission dieses Instrument der internationalen Steuerung der Fischerei nicht hinreichend nutzt. Die EU kann, bevor sie weitere Maßnahmen ergreift, die internationale Zusammenarbeit bei der nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung besser nutzen, indem sie die Drittländer, die eine nicht nachhaltige Fischerei zulassen, in diesen multilateralen Gremien zur Rechenschaft zieht. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen RFO wirksamer als Compliance-Instrument in die Strategie der EU für die internationale Steuerung der Fischerei integriert werden, indem ihr Potenzial für die Bekämpfung nicht nachhaltiger Fangmethoden uneingeschränkt ausgeschöpft wird. Diese Änderungen im Rechtsetzungsakt sind wichtig, damit die Kommission spürbar tätig werden kann, um die Wirksamkeit der RFO zu erhöhen, die ökologische Nachhaltigkeit zu verbessern und dafür zu sorgen, dass den EU-Fischern soziale Gerechtigkeit widerfährt.

Mit der Einführung einer eindeutigen **Bestimmung des Begriffs „beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“** wird eine große Lücke in den bestehenden Rechtsvorschriften

geschlossen. Dieser Änderungsantrag sorgt für mehr Kohärenz und Klarheit in sämtlichen Bestimmungen und beugt Mehrdeutigkeiten bei der Entscheidungsfindung vor. Wenn die EU Entscheidungen im Bereich der Bestandsbewirtschaftung nach soliden wissenschaftlichen Grundsätzen fällt, stärkt sie sowohl die rechtliche als auch die wissenschaftliche Stringenz der Erhaltungsmaßnahmen. Dies verbessert wiederum die langfristige Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsbemühungen der EU.

Abschließend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen diese Verordnung zu einem robusteren, umfassenderen und besser für die Zukunft gerüsteten Instrument für die EU machen können. Mit der Verordnung würden unsere Bemühungen stärker hin zu einer proaktiven, resilienten und gerechten Vorgehensweise für die Bestandsbewirtschaftung gelenkt, und die Stellung der EU als führende Kraft bei der internationalen Steuerung der nachhaltigen Fischerei würde gefestigt.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.